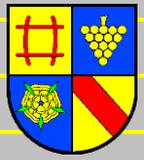




Input 1: Naturschutz vs. Klimaschutz (?)

Forum Energiedialog: Bürgertisch zur
Windenergie in Durmersheim



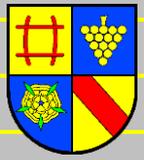
Inhalt

- Wie stehen Klimaschutz und Naturschutz zueinander?
- Welche möglichen Konflikte bestehen im Bereich des Naturschutzes beim Ausbau der Windenergie?
- Wie kann dem entgegen gewirkt werden?



Klimaschutz in BW – ein Überblick

- Eigenes Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg
- Verbindliche Klimaschutzziele: - 42 % der THG-Emissionen bis 2030, - 90 % bis 2050 (bezogen auf 1990)
- Daher deutliche Stärkung des öffentlichen Belangs Klimaschutz bei behördlichen Entscheidungen (Klimaschutzgrundsatz, § 5 KSG BW)
- Schaffung Klimaschutzbehörde bei den RPen; Einbindung in bestimmte Verfahren, insb. Windenergie
- Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK), das die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele konkretisiert



Klimaschutz in BW – Ziele für Windenergie

- Deutlicher Ausbau der EE bei der Stromerzeugung
- Windenergie soll nach wie vor einer der Eckpfeiler der zukünftigen Stromversorgung werden
- Ziele in den vergangenen Jahren (mind. 10 % Anteil an Bruttostromerzeugung bis 2020; 5,3 % in 2019) deutlich verfehlt
- Gründe vielfältig: v.a. energiepolitische Rahmenbedingungen, aber auch höheres Konfliktpotential in BW, z.Bsp. auch im Naturschutz



Naturschutz

- Hohe rechtliche Bedeutung in Plan- und Genehmigungsverfahren
- Naturschutz bedingt jedoch auch Klimaschutz

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

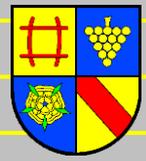


Naturschutz und Windenergie - Konfliktfelder

- Flächenschutz: hohe Dichte an Schutzgebieten mit unterschiedlichen Restriktionen, z.T. für Windenergienutzung ausgeschlossen
- Artenschutz: Konflikte möglich
 - Insb. Avifauna u. Fledermäuse: Kollisionen, Barotrauma
 - Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wg. baubedingten Folgen oder Meideverhalten der Tiere
 - Verlust o. Beeinträchtigung Wanderkorridore, Nahrungshabitate etc.
- Landschaftsbild

Landschaftsbild – ein Beispiel





Artenschutz – Strenge Vorgaben der LUBW

A Anhang

A.1 TABELLEN

Tabelle 5: Liste der windkraftempfindlichen Brutvogelarten in Baden-Württemberg.

Die Art der Windkraftempfindlichkeit ist wie folgt definiert: K: Kollisionsgefährdet, M: Meideverhalten gegenüber WEA.

Methoden der Raumnutzung: HPA = Habitatpotenzialanalyse; RNA = Raumnutzungsanalyse

* Rohr-, Korn- und Wiesenweihe sind in der Regel nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante weniger als 50 m bzw. in hügeligem Gelände weniger als 80 m über Boden beträgt (ausgenommen Nahbereich um Fortpflanzungsstätte von 300 m). U. a. bei Balzaktivitäten können jedoch kritische Flughöhen erreicht werden.

Dadurch kann im Ausnahmefall ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund von häufig im Rotorbereich anzunehmenden Flügen (z. B. zur Revierbesetzungsphase) nicht ausgeschlossen werden. Auf Grundlage einer fachgutachterlichen Einschätzung ist zu prüfen, ob im konkreten Einzelfall fachliche begründete Anhaltspunkte für ein Vorliegen des Ausnahmefalls gegeben sind.

** Die Kollisionsgefährdung beim Schwarzstorch betrifft nur die definierten flugkritischen Situationen im Prüfbereich sowie die flugunerfahrenen Jungvögel im Mindestabstand (vgl. Kapitel 4).

*** In der Regel nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante weniger als 50 m bzw. in hügeligem Gelände weniger als 80 m über Boden beträgt. Im Ausnahmefall können durch Überflüge über Täler oder Flüge von Kuppen in davorliegende Ebenen passiv kritische Flughöhen in Rotorhöhe erreicht werden. Dadurch kann im Ausnahmefall ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund von häufig im Rotorbereich anzunehmenden Flügen nicht ausgeschlossen werden. Auf Grundlage einer fachgutachterlichen Einschätzung ist zu prüfen, ob im konkreten Einzelfall fachlich begründete Anhaltspunkte für ein Vorliegen des Ausnahmefalls gegeben sind.

**** Soweit das Vorliegen eines Rotmilan-Dichtezentrums verfahrensrelevant ist, muss eine Erfassung der Fortpflanzungsstätten im 3,3 km-Radius erfolgen, da nur hierüber die Siedlungsdichte erfasst und bewertet werden kann.

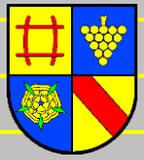
***** Da der Uhu keine regelmäßigen Balzflüge in Rotorhöhe durchführt, kann bei dieser Art der Nahbereich entfallen.

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
Art bzw. Artengruppe		Art der Windkraftempfindlichkeit	Für RNA geeignet	Nahbereich [in m]	Empfohlener Mindestabstand Untersuchungsradius zur Ermittlung der Fortpflanzungsstätten [in m]	Prüfbereich Untersuchungsradius zur Ermittlung des Prüfbereiches für die Datenrecherche und HPA [in m]
Alpensiegler	<i>Tachymarptis melba</i>	K		300	3.000	3.000
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	M			1.000	2.000
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	K		300	500	3.000



Windenergie im Einklang mit Naturschutz?

- Wenn Konflikte nicht vermeidbar sind, ggf. Ausnahmen prüfen → sehr hohe rechtliche Anforderungen, vor allem im Artenschutz
- Wenn Ausnahme nicht möglich, ist Umsetzung des Vorhabens nicht möglich: Naturschutz setzt sich gegen Klimaschutz durch!



Fazit

- Klimaschutz und Naturschutz zwei wichtige Belange; Naturschutz kann jedoch im Einzelfall höher zu gewichten sein
- Kommunen haben Steuerungsmöglichkeit, um beide Aspekte zum Ausgleich zu bringen
 - In der Praxis v.a. durch Flächennutzungsplan
 - Seltener als Projektpartner, Verpächter
- Bei gut geplantem Projekt begegnen sich Klimaschutz und Naturschutz auf Augenhöhe!

